

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Telefax 041 228 67 33
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Sterilisation zu Verhütungszwecken**einer über 18-jährigen, urteilsfähigen Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 6 Sterilisationsgesetz) oder einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person (Art. 7 Sterilisationsgesetz)**

Meldung der/des die Sterilisation vornehmenden Ärztin/Arztes gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz, SR 211.111.1).

Die/der Unterzeichnete bestätigt die Korrektheit folgender Angaben:

1. Meldung nach Artikel 6 Artikel 7
2. Geschlecht weiblich männlich
3. Geburtsdatum ___ / ___ / ____
4. Wohnort Kanton Luzern anderer Kanton
5. Nationalität Schweiz Ausland
6. Zivilstand ledig verheiratet geschieden verwitwet
7. Datum des Eingriffes ___ / ___ / ____

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Das vollständig ausgefüllte Formular ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingriff der Dienststelle Gesundheit und Sport, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern zuzustellen.

Auszug aus dem Sterilisationsgesetz**Art. 6 Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft**

1. Die Sterilisation einer über 18-jährigen, urteilsfähigen Person unter umfassender Beistandschaft darf nur vorgenommen werden, wenn diese über den Eingriff umfassend informiert worden ist und diesem frei und schriftlich zugestimmt hat. Zudem muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Wer den Eingriff durchführt, muss:
 - a. in der Krankengeschichte festhalten, auf Grund welcher Feststellungen er auf die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geschlossen hat; und
 - b. vor der Sterilisation die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Art. 7 Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger

1. Die Sterilisation einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person ist unter Vorbehalt von Absatz 2 ausgeschlossen.
2. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn:
 - a. sie nach den gesamten Umständen im Interesse der betroffenen Person vorgenommen wird;
 - b. die Zeugung und die Geburt eines Kindes nicht durch geeignete andere Verhütungsmethoden oder durch freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der urteilsfähigen Partnerin verhindert werden können;
 - c. mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen ist;
 - d. nach der Geburt die Trennung vom Kind unvermeidlich wäre, weil die Elternverantwortung nicht wahrgenommen werden kann, oder wenn die Schwangerschaft die Gesundheit der betroffenen Frau erheblich gefährden würde;
 - e. keine Aussicht besteht, dass die betroffene Person jemals die Urteilsfähigkeit erlangt;
 - f. die Operationsmethode mit der grössten Refertilisierungsaussicht gewählt wird; und
 - g. die Erwachsenenschutzbehörde nach Artikel 8 zugestimmt hat.

Art. 10 Berichterstattung

Wer eine Person, die unter umfassender Beistandschaft steht oder dauernd urteilsunfähig ist, sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle. Die Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer aufgehoben wird.